

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5042

Gerdas Communications GmbH • Bergerwiesenstr. 9 • D-53340 Meckenheim

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drs 18/3153

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Vertrieb

Reiko Schmidt

Fon 0 22 25 / 9160-177
Fax 0 22 25 / 9160-271
Mail rschmidt@gerdes-ag.de

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

gern kommen wir Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme nach.

Von der Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde Reiko Schmidt von der Gerdes AG am 15.09.2015 gebeten, zu dem eingangs genannten Entwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz und ein Justizdatenschutzgesetz schriftlich Stellung zu nehmen. Dem komme ich als Mitarbeiter der Gerdes AG, Hersteller von Gefangenentelefon- und Multimediasystemen sowie Mobilfunkunterdrückungssystemen mit der nachfolgenden Bewertung nach. Sie beschränkt sich auf eine Stellungnahme zum Entwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz.

Bei Fragen erreichen Sie mich unter 02225/9160-177 oder 0151/70402760.

Mit freundlichen Grüßen
GERDES AG

Reiko Schmidt
Vertrieb

Ein Unternehmen der



Zentrale

Fon 0 22 25 / 9160 270
Fax 0 22 25 / 9160 271
Mail info@gerdescom.de

Internet

www.gerdescom.de

Service

Fax 0 22 25 / 9160-277
Mail support@gerdescom.de

Geschäftsführer

Carsten Gerdes

Registergericht

Bonn HR B 20944

Finanzamt

708/650/0126/5
USt-ID: DE289468504

Stellungnahme der Gerdes AG

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

(Drs 18/3153) Stand: 30.10.2015

Abschnitt 6 §32 arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining

In diesem Paragraphen schlagen wir eine Ergänzung vor, dass moderne IT-Technik zu Schulungszwecken zur Verfügung stehen muss. Für deren Nutzung (zum Beispiel Hausaufgaben) sollte Privatsphäre bestehen.

§ 33 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Im Regelfall werden diese Maßnahmen als Vollzeitmaßnahme vorgeschlagen. Es sollte dem Gefangenen jedoch auch in seiner Freizeit möglich sein, sich weiterzubilden mit Hilfe moderner IT-Technik im Haftraum (Arbeiten/Hausaufgaben). Dabei sind Geräte zum Einsatz zu bringen, die Sicherheit und Ordnung im Vollzug nicht entgegenstehen.

Abschnitt 7 Außenkontakte

§ 46 Telefongespräche

Grundsätzlich ist den Bestimmungen des § 46 „Telefongespräche“ zuzustimmen. Allerdings schlagen wir vor, dem Gefangenen das Recht auf elektronische Echtzeitkommunikation zuzugestehen, sofern dies der Sicherheit und Ordnung im Vollzug nicht entgegensteht.

Darüber hinaus empfehlen wir eine Erweiterung der Begrifflichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass zukünftig zum Bereich der Echtzeitkommunikation neben Audiodaten (Telefongespräche) auch Videodaten übertragen werden können, sollte diese Begrifflichkeit bereits in diesem Gesetz berücksichtigt werden. Durch geeignete technische Umsetzung im Haftraum ist dies bereits heute möglich. Weiterhin entspricht es der Angleichung der Lebensverhältnisse, da heute Videotelefonate zum Kommunikationsstandard eines privaten Haushalts gehören (z.B. Facetime, Skype usw.).

§ 47 Schriftwechsel

Grundsätzlich ist den Bestimmungen des § 47 „Schriftwechsel“ zuzustimmen. Jedoch werden die heutigen technischen Möglichkeiten in diesem § nicht ausreichend gewürdigt (z.B. E-Mail). Wir empfehlen eine Ergänzung wie folgt: „Die Gefangenen haben das Recht,



PRIMUX
ISDN-KOMMUNIKATION FÜR PROFS

PRISEC
PRISON SECURITY

Schreiben (postalisch und elektronisch) abzusenden und zu empfangen.“

§ 52 Andere Formen der Telekommunikation

Grundsätzlich ist den Bestimmungen des § 52 zuzustimmen. Allerdings sollte dem Insassen nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation durch die Aufsichtsbehörde das Recht auf Nutzung zustehen, sofern dies der Sicherheit und Ordnung im Vollzug nicht entgegensteht.

Vor dem Hintergrund, dass der gesamte Themenkomplex „Internetzugang für Insassen“ im Gesetzestext keine Beachtung findet empfehlen wir dringend, diesen Bereich zusätzlich zu regeln.

Gemäß des Angleichungsgrundsatzes sollten die Gefangenen ein Recht haben, Internet, in einer für den Vollzug geeigneten technischen Umgebung, nutzen zu können.

Abschnitt 10 Grundversorgung und Freizeit

§ 68 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Grundsätzlich ist den Bestimmungen des § 68 „Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik“ zuzustimmen. Wir empfehlen jedoch eine zeitgemäßere Begriffsverwendung und schlagen eine Umbenennung des § 68 vor: „Rundfunk, Internet, Informations- und Unterhaltungselektronik“

Darüber hinaus wird Satz 1 des § 68 entsprechend angepasst: „ Der Zugang zum Rundfunk und zum Internet ist zu ermöglichen, wobei der Zugang zum Internet vollzugstauglich angepasst sein muss.“

§ 76 Zweckgebundene Einzahlungen

Wir empfehlen auch Kosten für Mediennutzung (E-Mail, Internet und TV) in diese Regelung mit aufzunehmen.

Abschnitt 18 „Disziplinarverfahren“

§ 119 „Disziplinarmaßnahmen“

Wir empfehlen eine Ergänzung des Absatzes (2) „zulässige Disziplinarmaßnahmen sind“ um den Begriff des „Internetentzuges“.

